

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



# Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Erfüllen Gunther von Hagens Körperwelten den Tatbestand der Störung der Totenruhe?



# Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

X. Wünscht nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.





Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	<b>Delikte gegen die Familie</b> Art. 217--Vernachlässigung·Unterhaltungspflichten, Art. 220--Entziehung·Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	<b>Gemeingefährliche Delikte</b> Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> ·Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230·Sicherheitsvor. <b>Straftaten gegen den öffentlichen Frieden:</b> Art. 260 <sup>ter</sup> ·KO; Art. 260 <sup>quinquies.</sup> ·-Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung·Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 <sup>bis.</sup> --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	<b>Delikte gegen den Staat:</b> Art. 271--Verbotene·Handlungen·für·einen·fremden·Staat	
Mo-23.03.2015	<b>Straftaten gegen die öffentliche Gewalt:</b> Art. 285--Gewalt·gg.·Beamte, Art. 286--Hinderung·Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung·geheimer·Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten--Benjamin·Meier:·Art. 260·Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	<b>Amtsdelikte:</b> Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue·Amtsführung, Art. 318--Falsches·Arztzeugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> ·Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual·Forum·on·Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung·des·Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung·Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	<b>Bestechung:</b> Art. 322 <sup>ter.</sup> --Bestechen, Art. 322 <sup>quater.</sup> --Sich·bestechen·lassen; Art. 322 <sup>quinquies.</sup> --Vorteilsgewährung, Art. 322 <sup>sexties.</sup> --Vorteilsannahme; Art. 322 <sup>septies.</sup> --fremde·Amtsträger, Art. 322 <sup>octies.</sup> --Gem.·Best.	
Mo-18.05.2015	<b>Reserve</b>	

# Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260<sup>ter</sup>; 260<sup>quinquies</sup>; 261;  
262; 261<sup>bis</sup> StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

- Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen
- Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen
- Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung
- Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;
- Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger
- Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.



# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quinquies</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

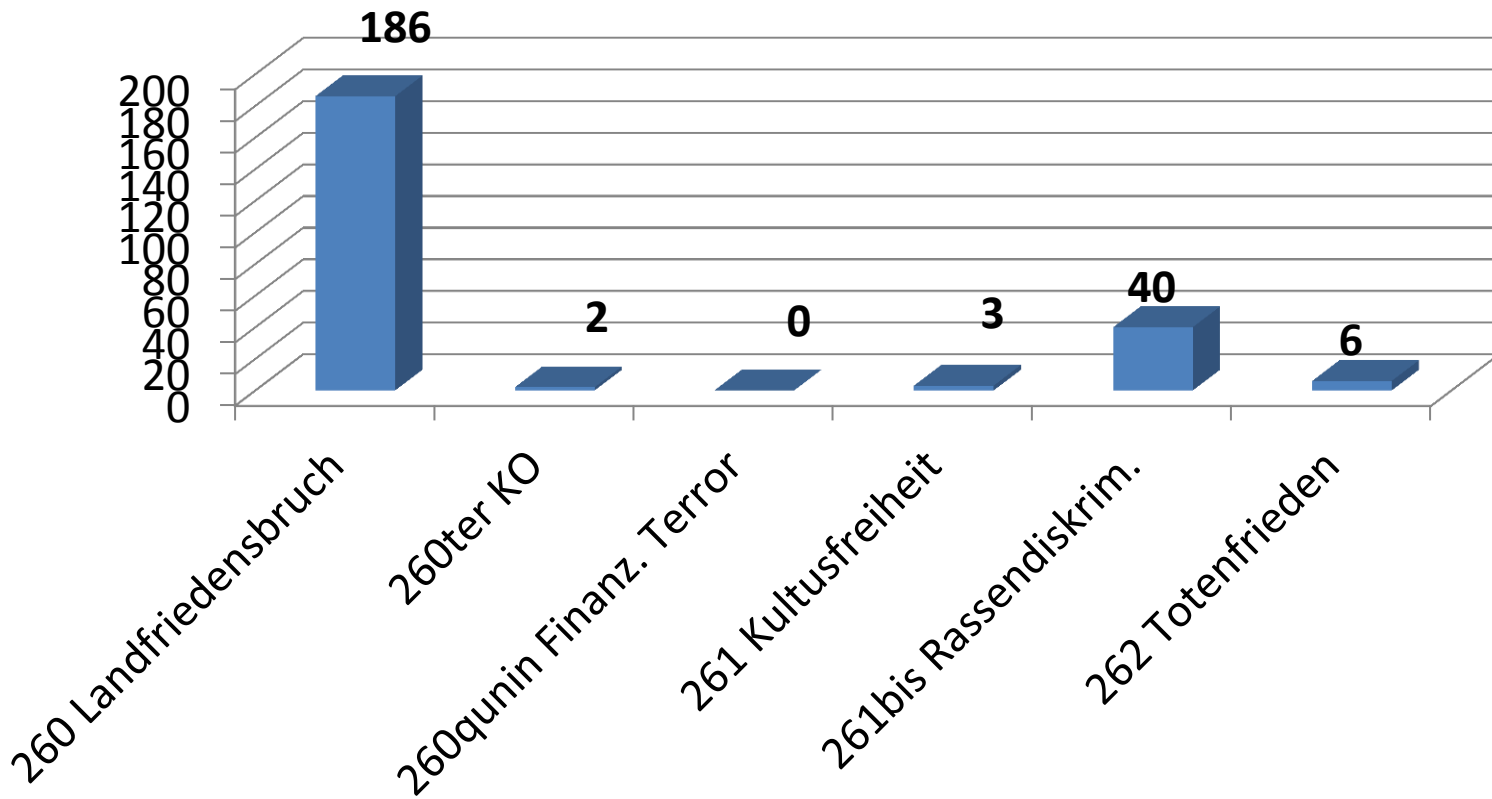
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quinquies</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Störung des Totenfriedens

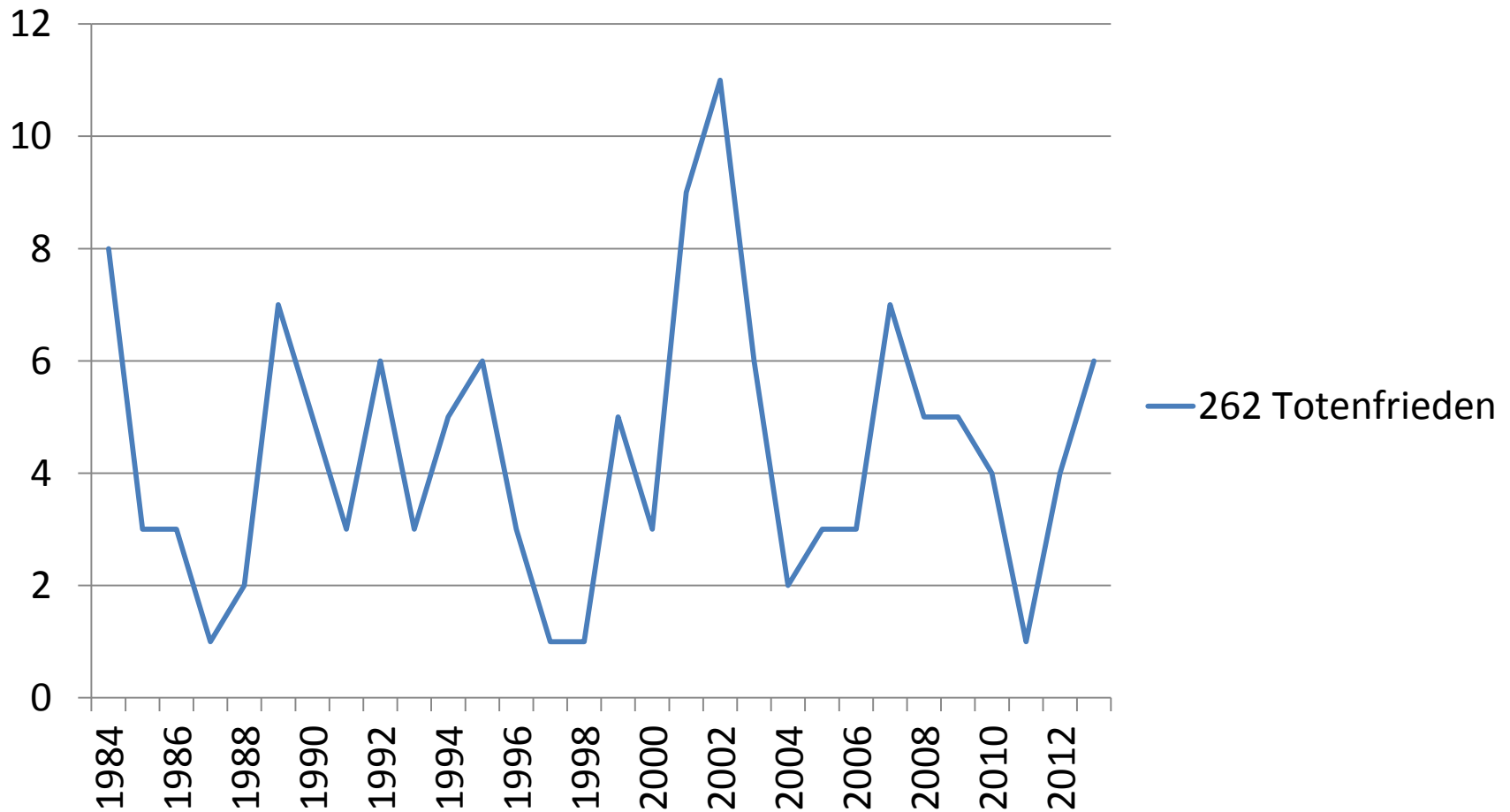
Art. 262 StGB

# Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

## Urteile im Jahr 2013



## Art. 262 – Störung des Totenfriedens



## Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 262 – Störung des Totenfriedens

### Rechtsgut:

- Schutz postmortalen Rechte des Toten?
- Andenkenschutz, Schutz von Pietätsgefühlen
- Menschenwürde (Tag)



Verunstaltung der Grabstätte von Major der Luftwaffe Walter Nowotny, Zentralfriedhof in Wien

## Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





## Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grabschändung

Stören Beerdigung/Abdankung

Leichenschändung

Wegnahme Leichnam

## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

1. Wer die Ruhestätte  
eines Toten in roher Weise  
verunehrt



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Ruhestätte:

- Grab
- Urnennische
- Mausoleum
- Nicht: Leichenhalle, Pathologie, Tatort...

### Ikonen der Postmoderne: Die Gräber der russischen Mafia

Publiziert: 15.02.15, 20:33 Aktualisiert: 16.02.15, 09:12

 35  11  [★ Zu meinen Artikeln hinzufügen](#)



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Verunehren:

- Beschädigen
- Zerstören
- Verunreinigen
- Unfug, Krawall, Sex  
auf dem Friedhof (?)



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Exhumierung?



Szene aus «Der Bestatter»

# Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung/Abdankung

1. ...

wer einen Leichenzug  
oder eine Leichenfeier  
böswillig stört oder  
verunehrt



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung/Abdankung

### Leichenfeier:

- Beerdigung
- Abdankung
- ≠ Gedenkmarsch
- ≠ Gedenkkonzert

## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

1. ...

wer einen Leichnam  
veruneehrt oder öffentlich  
beschimpft,





## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

### Leiche

- Embryo in vivo/vitro
- Fötus
- Totgeburt
- Hirntoter
- Mumie
- Skelett
- Ötzi



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

### Verunehren:

- Nekrophilie
- Zerteilen, Auflösen, Verbrennen von Leichen nach Tötungsdelikt
- Obduktion
- Crash-Tests mit Leichen
- Kunst



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – Leichenschändung

X. Wünscht nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.



## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Beschimpfung

«Er verheiratete sich 1942  
gegen den Wunsch ...  
seiner Eltern mit Marie F.  
... Du bist den Weg der  
Gottentfremdung  
gegangen»



BGE 73 IV 189

## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Beschimpfung

Angriff auf die Ehre des  
Toten:

«kommt jedoch nichts da-  
rauf an, ob sie die Pietäts-  
gefühle der Anwesenden  
verletzte oder einen  
Lebenden beleidigte. Nur  
wenn sie an der Ehre des  
Toten gerührt hätte, käme  
eine Beschimpfung in  
Frage»



BGE 73 IV 189

## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

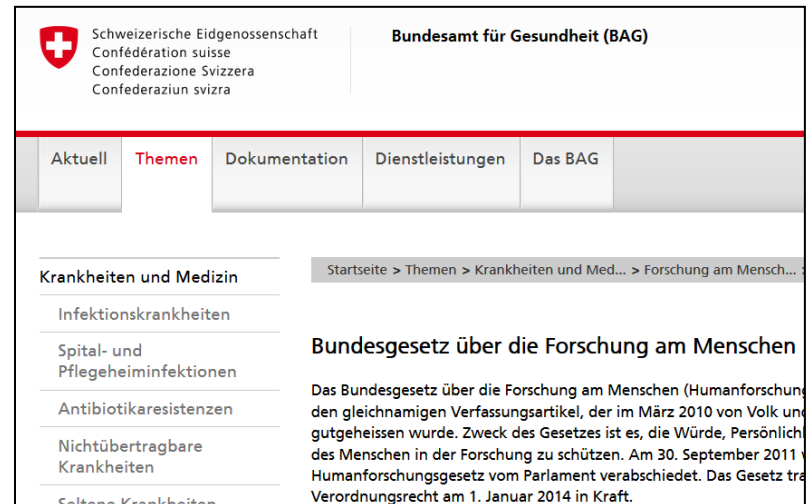
Lebzeitige Einwilligung des  
Toten in Verunehrung?



# Forschung an verstorbenen Personen

## Art. 36 Einwilligung

1 Forschung an verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn diese vor ihrem Tod in die Verwendung ihres Körpers zu Forschungszwecken eingewilligt haben.



The screenshot shows the website of the Swiss Federal Office of Health (BAG). The header includes the Swiss flag and the text: 'Schweizerische Eidgenossenschaft', 'Confédération suisse', 'Confederazione Svizzera', and 'Confederaziun svizra'. The main navigation bar has tabs for 'Aktuell', 'Themen', 'Dokumentation', 'Dienstleistungen', and 'Das BAG'. The 'Themen' tab is selected. Below the navigation, there is a breadcrumb trail: 'Startseite > Themen > Krankheiten und Med... > Forschung am Mensch...'. The main content area is titled 'Krankheiten und Medizin' and lists several categories: 'Infektionskrankheiten', 'Spital- und Pflegeheiminfektionen', 'Antibiotikaresistenzen', 'Nichtübertragbare Krankheiten', and 'Seltene Krankheiten'. The 'Antibiotikaresistenzen' category is expanded, showing the title 'Bundesgesetz über die Forschung am Menschen' and a brief description: 'Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschung) den gleichnamigen Verfassungsartikel, der im März 2010 von Volk und gutgeheissen wurde. Zweck des Gesetzes ist es, die Würde, Persönlichkeit des Menschen in der Forschung zu schützen. Am 30. September 2011 y Humanforschungsgesetz vom Parlament verabschiedet. Das Gesetz tre Verordnungsrecht am 1. Januar 2014 in Kraft.'

## Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt,





## Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

2. Wer einen Leichnam  
oder Teile eines Leich-  
nams oder die Asche eines  
Toten wider den Willen  
des **Berechtigten**  
wegnimmt,



# Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

Sind Leichen/Leichenteile  
Sachen?

[www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)

Susan Maurer / Daniel Kersting

**Ist der Leichnam eine Sache?**

Ein Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie

---

Die zunehmende Nutzung des menschlichen Leichnams innerhalb wie ausserhalb der Medizin erzwingt eine Grundlagenreflexion auf dessen Rechtsnatur. Dabei gilt es die Frage zu prüfen, ob der Leichnam als Sache gelten solle. Im Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie werden im Folgenden wesentliche Probleme einer sachenrechtlichen Qualifizierung unter besonderer Berücksichtigung gegenwärtiger Kommerzialisierungsbestrebungen erörtert. Schliesslich wird eine Lösung vorgeschlagen, die beansprucht, die personale Perspektive auf den Leichnam angemessen in die rechtliche Subsumtion zu integrieren, um eine ganzheitliche Lösung zu erzielen.

---

Rechtsgebiet(e): Gesundheitsrecht; Sachenrecht; Wissenschaftliche Beiträge

Susan Maurer / Daniel Kersting, Ist der Leichnam eine Sache?, in: Jusletter 29. August 2011 Jusletter, 29. August 2011

## Art. 641a Abs. 1 ZGB

Tiere sind keine Sachen.



## Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme von Leichen(teilen)

Sind Goldzähne  
Leichenteile?



## Art. 642 Abs. 2 ZGB – Eigentum/Bestandteile

Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.



# Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



# Art. 8 Transplantationsgesetz

## Voraussetzungen der Entnahme

1 Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- b. der Tod festgestellt worden ist.

2 Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

3 Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

4 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

5 Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

6 Hat die verstorbene Person die Entscheidung über eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nachweisbar einer Person ihres Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle der nächsten Angehörigen.

7 Eine Erklärung zur Spende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

8 Der Bundesrat umschreibt den Kreis der nächsten Angehörigen.

Zustimmung Verstorbener

Eruierung mutmasslicher Wille

Zustimmung Angehörige

Unzulässigkeit

Vorrang Wille des Verstorbenen

Vertrauensperson

Zustimmungsfähigkeit

# Art. 69 Transplantationsgesetz/Vergehen

1 Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 200000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- c. einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, ohne dass dafür eine Zustimmung vorliegt (Art. 8)





# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen